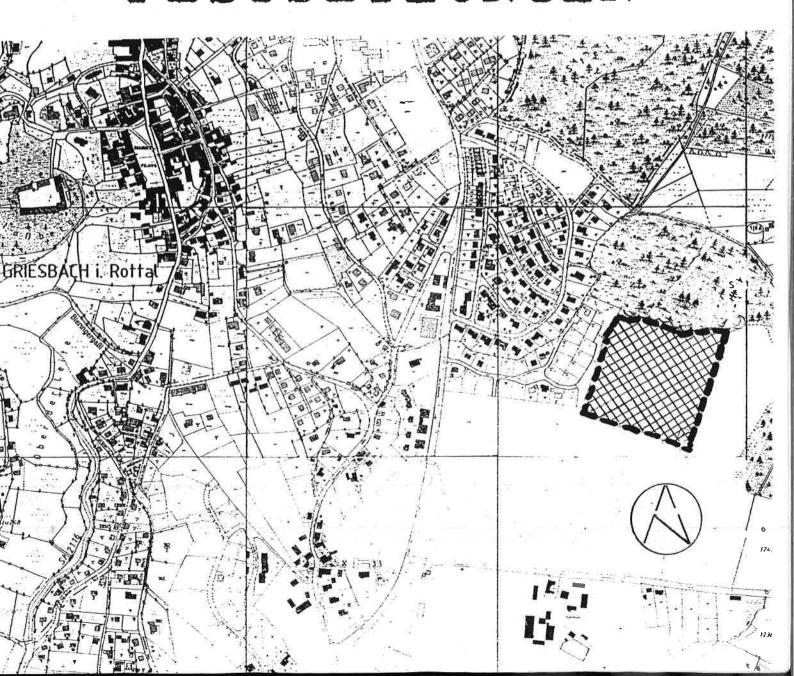
Stadt Griesbach i. Rottal

Staatlich anerkanntes Heilbad und Luftkurort



BEBAUUNGSPLAN
"STEINKART OST"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN





Stadt Griesbach i. Rottal

Staatlich anerkanntes Heilbad und Luftkurort

BEBAUUNGSPLAN "STEINKART OST"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Festsetzungen n	ach § 9 BauGB
--------------------	---------------

- 1. Art der baulichen Nutzung
 - 1.1 Allgemeines Wohngebiet, gemäß § 4, Abs. 1 3 BauNVO
- 2. Maß der baulichen Nutzung § 16, Abs. 2 BauNVO
 - 2.1 II zulässig 2 Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO als Höchstgrenze GRZ 0,4 gem. § 19 BauNVO als Höchstgrenze GFZ 0,8 gem. § 20 BauNVO

3.	Bauweise	und. Grundstücksgröße			-
	American and a		a gusta	Daysy West	

- 3.1 Bauweise offen
- Firstrichtung läuft parallel zu den Mittelstrichen, Winkelbauweise ist zu- lässig, Zwerchgiebel zulässig
- 3.3 Firstrichtung läuft parallel zum Mittelstrich, Ausnahmen senkrecht zum Mittelstrich sind zulässig, Winkelbauweise ist zulässig, Zwerchgiebel zulässig
- 3.4 mind. 250 qm pro Baugrundstück

II. Festsetzungen nach Art. 107, BayBO

1.	Gestaltung	der	baulichen	Anlage:

	Je nach Ge	ländeneigung	sind	nachfolgende
*	Gebäudetyp	en nachzuwen	den:	

1.1 Bei Hanglage mit Geländeneigung von 1,50 m und mehr auf Gebäudetiefe:

zulässig 2 Vollgeschosse in hangbauweise

= Erdgeschoß und Untergeschoß am Hang

Bei schwächer geneigtem oder ebenem Gelände:

zulässig 2 Vollgeschosse = Erdgeschoß und
l Obergeschoß (Kellergeschoß darf nicht
sichtbar werden)

1.3 Für Gebäudetypen Ziff. 1.1 und 1.2:

Dachform: Satteldach, Schopfwalm zu-

lässig

Dachneigung: 22 - 35 °

Kniestock:

a) Bei 2 Vollgeschossen: zulässig max. bis 0,75 m Höhe, einschl. Pfette

b) Bei Ausführung von nur 1 Vollgeschoß: zulässig max. bis 2,0 m Höhe, einschl. Pfette

Dachgaupen: zulässig ab 32 O Dachneigung,

max. 2 Stück pro Seite

Fläche max. 3,0 qm pro Seite

Sockelhöhe: max. 0,30 m

Ortgang: mind. 0,50 m

bei Balkonen die gesamte Bal-

kontiefe

Traufe: mind. 0,50 m

bei Balkonen die gesamte

Balkontiefe

Bewegliche

Abfallbehälter: sind auf uneinsehbaren Flächen des Grundstückes oder als Wandeinbaubehälter auszuführen.

2. Garagen und Nebengebäude

2.1 Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude anzupassen. Eine Integrierung der Garagen in das Hauptgebäude ist erwünscht.

Ausführung wie Ziff. 1.3

2.2 Traufhöhe: an der Eingangsseite nicht über 2,50 m.

3. Dacheindeckung

3.1

zu Ziff. 1 und 2

Ziegeldeckung bzw. Betondachpfannen,

Farbe: ziegelrot oder braun

a) Straßenseitig:

Holzlattenzäune, Oberflächenbehandlung mit braunem Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten, durchlaufend, 0,10 m niedriger als Zaunoberkante. Zaunhöhe: max. 1 m über Straßenbzw. Bürgersetigkante. Pfeiler: nur beim Eingangs- und Einfahrtstor, zulässig max. 1 m breit, 0,4 m tief. Nicht höher als Zaun aus verputztem Mauerwerk. Eingangs- und Einfahrtstore sind der Zaunart im Material und Konstruktion anzupassen. Unzulässig sind alle Arten von Fertigbetonsteinen. Bei Grundstücken, die im Bereich von Einmündungen an Straßen angrenzen, dürfen Zäune bis 0,80 m Höhe erreicht werden (Sichtdreieck). Gerechnet wird Straßenfrontlänge pro jeweiliges Grundstück, mind. jedoch 20 m Frontlänge in beiden Richtungen.

b) An rückwertigen und seitlichen Grundstücksgrenzen: Maschendrahtzäune, mit Pfosten aus Rohr- oder Winkelstahl, tannengrün oder graphitfarben gestrichen, mit durchlaufendem Drahtgeflecht, unzulässig alle Arten von Rohrstahlrahmen.

orplatze

Die Zufahrtsbreite von Gäragen darf max. der Breite von Garagen entsprechen.

Die Tiefe der Zufahrt mind. 5,0 m.

Die Ausbildung der Fahrtstreifen der Garagenzufahrten ist alterlativ zu gestalten mit:

- a) Rasengittersteinen
- b) Kleinsteinpflaster oder Großkopfpflaster, oder beide im Wechsel,
- c) Betonverbundpflaster
- d) Teerdecke

III. Zeichenerklärung für die planlichen Festsetzungen

1. Baugrenze; Baulinie

1.1 — Baugrenze

2. Verkehrsflächen

- 2.1 Straßen- und Verkehrsflächen

 2.2 Gehsteige und öffentliche Wege

 2.3 Straßenbegrenzungslinie
- 3. Sichtdreieck
 - 3.1 Sichtdreieck (innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht über 0,8 m der Straßenoberkante nicht behindert werden).

4. Sonstige Festsetzungen

- 4.1 Flächen für private Stellplätze, die zur Straße hin nicht eingezäunt werden dürfen.
- 4.2 Flächen für Garagen
- 4.3 Grenze der räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes.
- 4.4 (WA) Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO
- 4.5 Parzellen-Nr.
- 4.6 750 ca. Grundstücksgröße in qm

5. Kennzeichnungen der Bayerischen Flurkarte

bestehende Flurstücksgrenze mit
Grenzsteinen

5.2 bestehende Wohngebäude

5.3 bestehende Nebengebäude

5.4 191/2 Flurstücksnummern

5.5 —— 425 Höhenlinien

IV. Textliche Festsetzungen zur Grünordnung als Bestandteil des Bebauungsplanes

Rechtsgrundlage

Die Grünordnung ist Bestandteil des Bebauungsplanes und mit diesem als ein zusammengehörendes Planwerk zu betrachten. Die gettroffenen Festsetzungen verstehen sich als Grundlage des BauGB (§ 1 (6), § 9 (15, 25) sowie § 10 der BayBO Art. 5, 8 a, 8, 78, 107, des BayNatSchG Art. 3 (1, e). Die Erforderlichkeit eines Grünordnungsplanes für einen Bebauungsplan leitet sich aus den o.g. Gesetzen ab.

2. Private Grünflächen bzw. Gartenflächen

die an die freie Landschaft angrenzen, sind mit Laubgehölzen aus heimischen Baum- und Straucharten auf eine Breite von mind. 1,50 m, entsprechend einer freiwachsenden Hecke, anzupflanzen.

Vorgärten

Gemäß Art. 8 a BayBO sind diese Flächen gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Hinweise auf empfohlene Pflanzenarten unter Punkt 4.

Gehölzarten, wahlweise Empfehlung für private und öffentliche Grünflächen

4.1 Großbäume: Je Baugrundstück sind mindestens 2 Großbäume zu pflanzen.

Aesulus hippocastanum

Roßkastanie

Acer camestre

Feldahorn

Acer platanoides

Spitzahorn

Quercus pedunculata

Stieleiche

Ulmus carpinifolia

Feldulme

Fraxinus excelsion

Esche

Brunus serr. kanzan

Zierkirsche

Tilia cordate

Winterlinde

Pflanzgrößen: Stammumfang 10 - 20 cm bzw.

2,00 - 2,50 m Höhe.

Obstgehölze

Hochstamm

Pflanzgrößen: 160/180 cm

4.2 Sträucher:

Sorbus aucuparia

Vogelbeere

Sorbus aria

Mehlbeere

Corylus avellana

Haselnuß

Cornus sangulinea

Kornelkirsche

Prunus spinosa

Schlehdorn

Viburnum lantana

wolliger Schneeball

Ligustrum vulgare

Liguster

Euonymus europaeus

Pfaffenhütchen

Forsythie

Goldglöckchen

Buddleia-Arten

Sommerflieder

Pflanzengröße: 2 x verpflanzt 150/175 aus weitem Stand.

5. Negativliste

von Gehölzarten für den gesamten Bereich des Grünordnungsplanes

Es dürfen nicht gepflanzt werden:

Picea pungens glauca

Blaufichte

samtliche Thuja- und Chamaecyparia-Arten

sämtliche Trauer- oder Hängeformen natürlich wachsender Gehölze, wie z.B.:

Salix alba tristis

Trauerweide

Sagus sylvatica pendula

Trauerbuche

Festsetzungen durch Planzeichen

6.1		private Grünflächen mit Pflanzge- bot, gem. Punkt 2 - 5 der vor- stehenden textlichen Festsetzungen
6.2	0	Baumbepflanzung entsprechend Punkt 4.1.
		Je Baugrundstück sind mind. 2 Groß- bäume zu pflanzen.
6.3		Öffentliches Grün, mit Pflanzgebot gem. Punkt 4.1 und 4.2
6.4	CHREE O	Strauchbepflanzung entsprechend Punkt 2 der vorstehenden textli- chen Festsetzungen.

Griesbach i. Rottal, 03.07.1990

Der Planer:

Scharschmidt

Dipl.-Ing.(FH)

Die Stadt:

Ebner

1. Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung vom 03.07.1990 und den textlichen Festsetzungen vom 03.07.1990, wird hiermit ausgefertigt.

Griesbach i. Rottal, 30.11.1990

Ebner

1. Bürgermeister